

Anforderungen an eine soziale und integrative Arbeitsmarktpolitik – Positionspapier der bag arbeit



Zielgruppenorientierte Neustrukturierung des SGB II

Mit der hohen und anhaltenden Langzeitarbeitslosigkeit darf sich Politik nicht abfinden. Die Instrumente, die es im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung gibt sowie deren Anwendung durch die BA, sind nicht Ziel führend. Arbeitsmarktpolitik muss einen neuen Auftrag zur Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit erhalten. Zur Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen braucht es deshalb ein neuartiges und spezifisches Instrumentarium im Rahmen des SGB II.

Konkret bedeutet dies:

- Alle für Langzeitarbeitslose relevanten Instrumente des SGB III werden gesondert in das SGB II aufgenommen und gemäß den Bedarfen der Zielgruppe angepasst.
- Jede(r) Langzeitarbeitslose erhält ein Angebot auf Basis einer kooperativ entwickelten Zielformulierung.
- Den Bedarfen von Jugendlichen, Älteren, Migrantinnen und Migranten sowie Frauen ist dabei in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
- Aus- und Weiterbildung ebenso wie Beschäftigung ist unter realistischen Produktions- und Arbeitsbedingungen und auf Basis tragfähiger vertraglicher Rahmenbedingungen langfristig zu gestalten.

Arbeiten und Lernen umsetzen

Wenn es darum geht, jugendliche oder erwachsene Langzeitarbeitslose fit für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu machen, ist Marktnähe unverzichtbar. Dies fordert immer eine realitätsnahe Praxis in einem realen Produktionsprozess. Denn in erster Linie über das Medium Arbeit können insbesondere Menschen aus prekären Lebensverhältnissen und mit erheblichen Integrationshemmnissen erfolgreich ihre Potenziale entwickeln. In diesem lebendigen Zusammenhang kann ausgebildet, weitergebildet, qualifiziert und trainiert werden, können integrative Prozesse umgesetzt werden.

Konkret bedeutet dies:

- Auf die Kriterien „Wettbewerbsneutralität“ und „Zusätzlichkeit“ muss verzichtet werden.
- Um insbesondere bei Jugendlichen Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, wird bei berufsorientierenden Maßnahmen (Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitung sowie Erstausbildung) nicht mehr nach Rechtskreisen unterschieden.
- Die Berufseinstiegsbegleitung wird in die Regelförderung übernommen.

Bedarfsgerechte und flexible Förderung

Für den nachhaltigen Integrationserfolg im Rahmen der Eingliederungsstrategie ist die vorhandene Clusterung von Individuen und die daraus folgende Zuordnung dieser zu einzelnen aktuell gültigen Instrumenten hinderlich. Ergänzende Module der pädagogischen Betreuung und Begleitung sind – den individuellen Erfordernissen entsprechend – notwendig und müssen finanziert werden.

Konkret bedeutet dies:

- Die Angebote werden von den Jobcentern vor Ort je nach dem faktischen Bedarf für die Zielgruppen des SGB II im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen auf Basis eines vorgelagerten Ideenwettbewerbs vergeben und können je nach Bedarf miteinander kombiniert werden oder bauen aufeinander auf. Ziel muss eine stabile,

längerfristig gesicherte Arbeits- und Förderstruktur sein, die für mehrere Jahre zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich geregelt ist.

- Eine Öffnung und Entgrenzung der Bildungsbereiche ebenso wie die Einbeziehung von allgemeinbildenden Anteilen, Persönlichkeitsentwicklung und Schlüsselqualifikationen ist dringend geboten.

Qualität hat Priorität

Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen brauchen verlässliche und nachhaltige rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen. Wir brauchen neue Vergabekriterien und Vergabeverfahren, die gewährleisten, dass Qualität und Kontinuität der Integrations- und Bildungsarbeit im absoluten Vordergrund stehen. Das eingesetzte Personal muss adäquat entlohnt werden können. Die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern werden von vornherein und regelmäßig berücksichtigt.

Konkret bedeutet dies:

- Eine qualitativ angemessene Realisierung setzt eine Reform der bisherigen Vergabepaxis voraus.
- Gestrichen werden sollte die verpflichtende Kofinanzierung Dritter.

Teilhabe durch Arbeit

Beschäftigung ist auch für diejenigen zu organisieren, die den Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt trotz intensiver Eingliederungsbemühungen auf absehbare Zeit nicht schaffen. Für diese Menschen muss ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das soziale Inklusion über Wert schöpfende und damit den Zuschuss öffentlicher Mittel minimierende Arbeit organisiert.

Konkret bedeutet dies:

- 500.000 Beschäftigungsplätze werden bundesweit eingerichtet.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sowohl im privatwirtschaftlichen, im öffentlichen als auch im gemeinnützigen Bereich zugelassen werden. Damit sind Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen.
- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig auszugestalten, orientiert an einem Mindestlohn.
- Bei der Finanzierung werden die passiven Leistungen – also das Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft – in Arbeitsentgelt umgewandelt.
- Die Förderung ist degressiv je nach dem Grad der Marktnähe. 100% Förderung gibt es nur für Plätze die im öffentlichen Interesse sind und bei gemeinnützigen Institutionen.
- Qualifizierungs- und Coaching-Angebote können nach Bedarf andockt werden und auch frei mit Angeboten gemäß 2. kombiniert werden.

Berlin, 9. April 2013

Vorstand der bag arbeit e.V.

Brunnenstr. 181

10119 Berlin

Tel. 030 / 28 30 58 0

Email: arbeit@bagarbeit.de

Internet: www.bagarbeit.de